

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/16615 –**

Kryptogeschäfte in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat das Kryptoverwahrgeschäft als neue Finanzdienstleistung Eingang in das Kreditwesengesetz (KWG) gefunden. Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft erbringen wollen, benötigen entsprechend zukünftig eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Zulassung/Kryptoverwahrgeschaef/kryptoverwahrgeschaef_artikel.html).

Darüber hinaus hat die BaFin eine Marktbefragung zu Derivaten mit Krypto-Assets als Basiswert durchgeführt, um Erkenntnisse hinsichtlich des Marktes von Derivaten auf Krypto-Assets und deren Risikoeinschätzung zu erlangen (www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2019/meldung_191107_Marktbefragung_Derivate.html).

1. Wie viele Unternehmen in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher eine formlose Interessenbekundung für eine Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft kenntlich gemacht?
 - a) Hat die Bundesregierung Schätzungen darüber, wie viele Unternehmen insgesamt künftig eine Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft beantragen werden?

Die Fragen 1 und 1a. werden zusammen beantwortet. Im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurden 20 Erlaubnisansträge geschätzt (BT-Drucks. 19/13827, S. 56). Bisher haben über 40 Unternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine formlose Interessenbekundung abgegeben. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass alle diese Unternehmen einen Erlaubnisantrag stellen werden.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, mit welchen Kosten eine entsprechende Lizenz für die Unternehmen verbunden ist?

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis richtet sich nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz und hängt von der konkreten Geschäftstätigkeit ab.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie lange eine entsprechende Genehmigung durch die BaFin dauert?

Die Dauer eines Verfahrens hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Grundsätzlich gilt, dass die Bundesanstalt nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) binnen sechs Monaten nach Einreichung des vollständigen Erlaubnisansatzes mitteilt, ob eine Erlaubnis erteilt oder versagt wird.

- d) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Kryptoverwahrer zukünftig eine Zentralverwahrerlizenz benötigen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Für das Betreiben des Kryptoverwahrergeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG ist grundsätzlich keine Zulassung als Zentralverwahrer erforderlich.

- e) Welche möglichen Konsequenzen hat es für Finanzdienstleistungsinstitute, wenn diese neben dem Kryptoverwahrergeschäft auch weitere erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG erbringen?

Grundsätzlich können Institute mehrere erlaubnispflichtige Geschäftstätigkeiten gleichzeitig erbringen, sofern Ihnen hierfür eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde und sie die jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch für Institute, die neben dem Kryptoverwahrergeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG andere erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbringen.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Initial Coin Offerings (ICOs) in Deutschland pro Jahr stattfinden?

Wie groß war die entsprechende Kapitalaufnahme durch ICOs?

Der Bundesregierung liegen hierzu über die aus öffentlich zugänglichen Quellen verfügbaren Informationen hinaus keine weiteren Erkenntnisse vor.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Emissionen von tokenisierten Wertpapieren sui generis in Deutschland pro Jahr stattfinden?

Für wie viele davon wurde ein Wertpapierprospekt erstellt, und wie viele davon operieren mit einem Wertpapierinformationsblatt (WIB)?

Mangels gesetzlicher Meldepflichten bei prospektfreien Angeboten liegen keine Kenntnisse über die Gesamtanzahl an Emissionen von tokenisierten Wertpapieren sui generis in Deutschland pro Jahr vor. Die BaFin hat lediglich Kenntnis über die Anzahl der gebilligten Wertpapierprospekte und der gebilligten Wertpapierinformationsblätter (WIB). Die BaFin billigte bislang im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsverfahren insgesamt drei Wertpapierprospekte und

gestattete die Veröffentlichung von zwei WIB zum Zwecke des öffentlichen Angebots von tokenbasierten Wertpapieren.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Anlagevermittler es in Deutschland gibt, die Krypto-Assets vermitteln?

Derzeit gibt es zwei unter Aufsicht der BaFin stehende Finanzdienstleistungsinstitute, die Kryptowerte vermitteln.

5. Wie viele sogenannte Bitcoin-Geldautomaten stehen derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?

Wie bewertet die Bundesregierung deren rechtlichen Status?

Der BaFin sind derzeit 30 Bitcoin-Geldautomaten in Deutschland bekannt. Die BaFin hat Bitcoin und andere virtuelle Währungen nach der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Rechtslage als Rechnungseinheiten im Sinne von § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7, 2. Alt. KWG und damit als Finanzinstrumente eingestuft; seit dem 1. Januar 2020 sind sie als Kryptowerte im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 KWG zu qualifizieren. Bitcoin können somit Gegenstand von darauf bezogenen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen sein. Der Betrieb von Bitcoin-Automaten, über die gesetzliche Zahlungsmittel in Bitcoin oder andere Kryptowerte getauscht werden können, steht je nach Ausgestaltung des Geschäfts als Finanzkommissionsgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder als Eigenhandel im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c KWG unter Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Abs. 1 KWG. Je nach Ausgestaltung des Zahlungsflusses kann der Betreiber von Bitcoin-Automaten zudem erlaubnispflichtige Zahlungsdienste erbringen. In Betracht kommt insoweit das Finanztransfersgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG), das unter Erlaubnisvorbehalt nach § 10 Abs. 1 ZAG steht.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen in Deutschland Krypto-Assets „minen“ (generieren)?
 - a) Wie hoch ist der Wert der jährlich in Deutschland generierten Krypto-Assets?

Die Fragen 6 und 6a. werden zusammen beantwortet. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) Wie wird das minen von Krypto-Assets derzeit besteuert?

Gibt es eine steuerliche Unterscheidung zwischen pool-minen und einzel-minen?
- c) Beabsichtigt die Bundesregierung eine Klarstellung, ob Netzwerkgebühren, die Unternehmen für die Transaktion von Kryptowährungen an das Netzwerk zu entrichten haben, als Betriebsausgaben anerkannt werden, selbst wenn nicht der Nachweis erbracht werden kann, an wen bzw. welchen „Miner“ diese Netzwerkgebühren konkret entrichtet wurden?

Die Fragen 6b. und 6c. werden zusammen beantwortet. Fragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Kryptowährung befinden sich derzeit in Deutschland in Erörterung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder. Nach Ab-

schluss der Erörterungen wird ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

- d) Welche umsatzsteuerliche Behandlung erfahren Netzwerkgebühren in Bezug auf die nicht vorhandene Möglichkeit festzustellen, wer der Empfänger dieser Leistung ist, und wo dieser seinen Sitz hat?

Unter der Annahme, dass der Fragesteller hinsichtlich der Netzwerkgebühren auf die umsatzsteuerliche Behandlung sog. Transaktionsgebühren abzielt, die beim Mining z. B. von Bitcoins zu entrichten sind, kann die Aussage getroffen werden, dass es sich bei den Leistungen der Miner um nicht steuerbare Vorgänge handelt. Denn die sog. Transaktionsgebühr, welche die Miner von anderen Nutzern des Systems erhalten können, wird freiwillig gezahlt und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Leistungen der Miner.

- e) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das abgeführte Steueraufkommen durch minen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- 7. Wie viele Marktteilnehmer haben nach Kenntnis der Bundesregierung an der Marktbefragung der BaFin zu Derivaten mit Krypto-Assets teilgenommen?

Bei der BaFin sind Stellungnahmen von insgesamt 14 Marktteilnehmern zur Marktbefragung eingegangen.

- a) Bis wann plant die BaFin, die Ergebnisse abschließend auszuwerten und vorzustellen?

Die BaFin plant den Abschluss der Auswertung sowie eine daran anschließende Darstellung der Ergebnisse für das Ende des ersten Quartals 2020.

- b) Welche Entwicklungstendenzen sehen die Marktteilnehmer auf dem Markt für Krypto-Assets?
- c) Welche Vorteile für Kunden und Finanzdienstleister hat die BaFin bei Derivaten mit Krypto-Assets identifiziert?
Inwieweit wird etwa der Zugang zu Krypto-Assets durch Derivate mit Krypto-Assets als Basiswert für Anleger vereinfacht?
- d) Welche potentiellen Gefahren im Zusammenhang mit Krypto-Assets hinsichtlich möglicher krimineller Tätigkeiten hat die BaFin identifiziert?
- e) Welche Risiken hat die BaFin in Bezug auf den Handel mit Krypto-Assets für Verbraucher identifiziert?
- f) Plant die BaFin bzw. das Bundesministerium der Finanzen Regulierungsmaßnahmen im Zuge der Befragung?

Die Fragen 7b. bis 7 f. werden gemeinsam beantwortet. Die Analyse und Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen durch die BaFin ist noch nicht abgeschlossen.